

Stadt Steinheim an der Murr

Bauvorhaben „Solarpark Höpfigheimer-Höhe“

Protokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Steinheim an der Murr
Amt für Stadtentwicklung

Steinheimer Str. 15
71711 Steinheim an der Murr

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung:

Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung:

Susann Janowski, Dr. rer. nat. Biologie

Projektnummer:

23.057

Stand:

04.05.2023

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In der Gemeinde Steinheim an der Murr ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flst.-Nr. 3709 der Gemarkung Höpfigheim vorgesehen (Abb. 1). Das ca. 7,5 ha große Plangebiet liegt östlich von Höpfigheim und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 18.04.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Habitatstrukturen

Das Plangebiet ist eine von Gras- bzw. Teerwegen eingefasste, strukturlose Ackerfläche, welche landwirtschaftlich genutzt wird (Abb. 2). Das Gelände steigt nach Norden leicht an. Die westliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1.18.053 „Kälbing und Umgebung“. Es handelt sich dabei um eine vielgestaltige Kulturlandschaft mit überwiegend Waldanteil und unterschiedlich alten Obstbaumbeständen. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.18.084 „Hohnatsberg, Wacholderberg, Seewiesen, Pleidelsheimer Höhe und angrenzende Gebiete“ schließt sich in südwestlicher Richtung an. Vereinzelt befinden sich in diesen Bereichen geschützte Biotope (Hohlwege am Wacholderberg: Biotop-Nr. 170211181133, Gehölze auf dem Wacholderberg: Biotop-Nr. 170211181132, Rosen-Feldhecke Öttlesbühl: Biotop-Nr. 170211181781). Flächen mit mittelalten und alten Obstbaumbeständen grenzen im Westen und Norden direkt an das Plangebiet an (Abb. 3 und 4). Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete. Nordöstlich des Plangebiets, etwa 50 m entfernt, befindet sich eine angelegte Blühbrache. Auf der östlichen Seite schließen weitere Ackerflächen an. Im Süden befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof mit einer angrenzenden Ackerfläche (Abb. 2).

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Auf den Ackerflächen des Plangebiets sind Bruten von Offenlandbrütern wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*, „gefährdet“ Rote Liste Deutschland) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) potenziell möglich. Beide Vogelarten wurden während der Übersichtsbegehung gesichtet. Die strukturlose Ackerfläche und das Vorhandensein von nahegelegenen Vertikalstrukturen wie Gebäuden, Hecken und Bäumen, lassen kein individuenreiches Vorkommen der Feldlerche erwarten. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen potenziell gut geeignete Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die ca. 50 m entfernte Blühbrache im Nordosten weist ein sehr hohes

Habitatpotenzial für Rebhuhn (*Perdix perdix*, „stark gefährdet“ Rote Liste Deutschland) und Feldlerche auf. Ersteres wurde dort bereits mit mehreren Individuen im Rahmen des Rebhuhnmonitorings der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg nachgewiesen (mindestens im Jahr 2020). Das Auftreten des Rebhuhns im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung ist aufgrund dessen Störungsempfindlichkeit eher unwahrscheinlich, allerdings ist zu prüfen, ob durch die Planung eine Kulissenwirkung auf die Art entsteht. Des Weiteren können Rebhühner eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gefahrenwahrnehmung durch Lärm erfahren, was mit lärmbedingten Verlusten durch Prädation einhergehen kann. Die Art besitzt eine Effektdistanz von 300-400 m zu einer Lärmquelle (Verkehrslärm, Bauarbeiten im Planungsgebiet) und eine Meidedistanz von 100 m.¹ Hier ist zu prüfen, ob die 50 m entfernt liegende Blühbrache im Einflussbereich möglicher Störungen liegt.

Die umliegenden Ackerflächen sowie das Plangebiet eignen sich außerdem als Jagdgebiet für Greifvögel. Frei- und Höhlenbrüter sind in den außerhalb des Plangebiets liegenden Obstbaumbereichen, abhängig vom Alter der Bäume und dem Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen (Abb. 5) sicher zu erwarten. Das Plangebiet selbst kann von diesen Nistgilden nur als Nahrungshabitat genutzt werden. Im Zuge der Aufstellung der PV-Module ist von einer Umwandlung in eine (in der Regel) pestizidfreie und ungedüngte, extensiv genutzte Wiesenfläche auszugehen. Neben der damit einhergehenden Erhöhung der Insektenvielfalt und somit Nahrungsgrundlage für viele Vögel kann die relativ geschützte Wiesenfläche als Bruthabitat für Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn, in Abhängigkeit von den Modulreihenabständen, wertsteigernd sein.²

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, ist eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase (März bis Juli) erforderlich. Diese wurden bereits im April begonnen.

Artengruppe Fledermäuse

Das Plangebiet bietet kaum Habitatstrukturen für Fledermäuse, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten wie Abendsegler (*Noctula* sp.) oder Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) auszugehen ist. Das im Westen gelegene Landschaftsschutzgebiet und die nördlich gelegenen Obstbaumbestände bieten potenzielle Jagdmöglichkeiten. Abhängig vom Alter der Bäume und vorhandenen Baumhöhlen ist das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen möglich. In Bezug auf die optische Wahrnehmung von Freiflächen PV-Anlagen durch Fledermäuse wird nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung keine Beeinträchtigung angenommen. In den „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei PV-Freiflächenanlagen als unwahrscheinlich eingeschätzt.² Im Zuge der Aufstellung der PV-Module ist von einer Umwandlung der Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Wiesen auszugehen, was mit einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der

¹ Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

² Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

Nahrungsgrundlage für Fledermäuse einherginge. Vereinzelt liegen Berichte vor, die die Nutzung von Solarparks als Nahrungshabitat bestätigen.³

Zum Schutz von Fledermäusen sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden. Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen sind nur außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe durchzuführen (Ausschluss von Arbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zwischen April bis September). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Reptilien

Gebietsheimische Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigen strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wechsel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Thermoregulation der Tiere. Außerdem können Randstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation entlang von Gehölzstrukturen genutzt werden. Das Plangebiet weist kaum Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten auf. Eine randliche Nutzung durch Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), im Umgebungsbereich entlang der Obstbaumbestände (Abb. 4) und Heckenstreifen (Abb. 6-7) westlich und nördlich des Plangebiets, ist allerdings nicht auszuschließen. Abhängig von der angebauten Feldfrucht (z.B. ermöglicht Raps einen lückigen Randbereich), kann das Auftreten von Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.

Um ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, sind weiterführende Untersuchungen während der Aktivitätsphase der Tiere zwischen April und September erforderlich. Diese Kartierung wäre für die Saison 2023 möglich. Anschließend kann das Risiko für eine Einwanderung geschützter Reptilienarten während der Bauphase und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen (z.B. Reptilienschutzzäune) beurteilt werden.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppe Vögel, in erster Linie für Offenlandbrüter wie Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn. Da letzteres bereits im nahen Umfeld nachgewiesen wurde, sind weiterführende Untersuchungen zur Erfassung der lokalen Avifauna erforderlich. Im Randbereich um das Plangebiet herum finden sich geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die randlichen Plangebietsbereiche genutzt werden, sind Untersuchungen zum Vorkommen von

³ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

Reptilien im Untersuchungsraum erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausschließen zu können. Die Untersuchungszeiträume sind folgende:

- Vögel: März bis Juli, 6 Begehungen, zuzüglich 2 abendliche Begehungen für das Rebhuhn
- Reptilien: April bis September, 4 bis 5 Begehungen



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) mit Schutzgebieten im nahen Umfeld (Magenta: geschützte Biotope, Hellgrün: Landschaftsschutzgebiete), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 2: Blick über das Plangebiet an nordöstlicher Ecke Richtung Süden (rechtsseitig des Feldweges)



Abb. 3: Blick von der nordöstlichen Ecke des Plangebiets nach Norden und außerhalb des Plangebiets Im Hintergrund: Obstbäume und Heckenstreifen, angelegte Blühbrache (roter Pfeil).



Abb. 4: Blick entlang der westlichen Seite des Plangebiets (rechtsseitig des Feldweges) nach Norden
Im Hintergrund: ältere Obstbäume und Heckenstreifen



Abb. 5: Zur Vogelbrut geeignete Höhle in einem Obstbaum (westliche Seite des Plangebiets)



Abb. 6: Blick entlang der westlichen Seite des Plangebiets (linksseitig des Feldweges) nach Süden



Abb. 7: Lückiger Randstreifen entlang der westlichen Seite des Plangebiets